



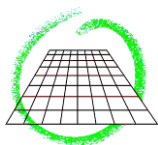
Stadt Ravenstein



Stadtteil Ballenberg

Erweiterung Bebauungsplan „Rutsche und Steige“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| 1 Aufgabenstellung..... | 3 |
| 2 Lebensraumbereiche und -strukturen | 4 |
| 3 Wirkungen des Bebauungsplans..... | 4 |
| 4 Europäische Vogelarten..... | 5 |
| 5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie..... | 9 |
| 5.1 Zauneidechse | 9 |
| 5.2 Fledermäuse..... | 10 |

Anlagen

Baust, Peter; Ornithologische Untersuchung, Erweiterung Bebauungsplan „Rutsche und Steige“ in Ballenberg, April 2017 – Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Ravenstein erweitert im Stadtteil Ballenberg den Bebauungsplan „Rutsche und Steige“.

Die Erweiterung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein konkretes Bauvorhaben in einem allgemeinen Wohngebiet im Anschluss an die bestehende Bebauung. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 0,6 ha.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften entfalten aber eine mittelbare Wirkung insofern, als dass Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, unwirksam sind.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

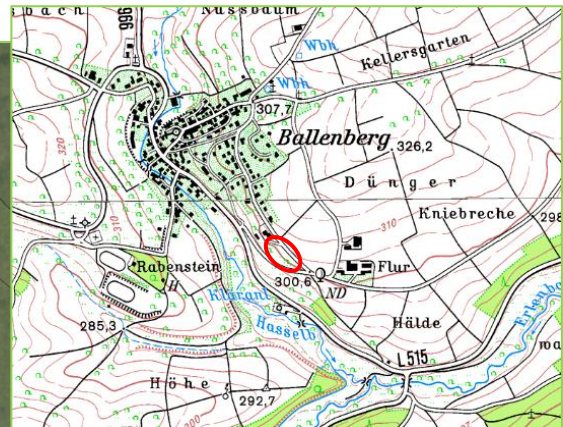
Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie² und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

² LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Das Plangebiet liegt an der Südspitze des Stadtteils Ballenberg.

Der Geltungsbereich schließt südöstlich an die bestehende Bebauung des Grundstücks Graf-Eberstein-Straße 14 an. Er umfasst einen Teil eines asphaltierten

Wirtschaftsweges mit Wegböschung im Nordosten, sowie die südwestlich daran anschließenden Acker-, Wiesen und Gartenflächen.

Die nordöstliche Wegböschung ist mit einer grasreichen Ruderalvegetation bewachsen. Im Norden steht an einem abzweigenden Grasweg ein Kirschbaum mit rd. 20 cm Stamm-Ø. Südlich wächst eine Schlehenhecke in der neben Schlehensträuchern auch Rosen und Eschen aufkommen.

Südöstlich des Weges befindet sich eine Ackerfläche deren Ränder von grasreicher Ruderalvegetation bewachsen sind.

In der nordwestlich angrenzenden Wiesenfläche wird Brennholz gelagert, darum kommt Jungwuchs von Obstbäumen auf, vereinzelt liegen auch Steine herum.

Am Westrand reicht ein schmaler Gehölzstreifen aus Fichten und Kiefern, des außerhalb anschließenden Gehölzes in den Geltungsbereich hinein. Der östliche Teil des im Luftbild noch dargestellten Bestandes innerhalb des Plangebietes, besteht aber nicht mehr.

Im Norden liegen die Gartenflächen. Hier befinden sich u.a. ein großes Gewächshaus, ein Gemüsegarten, ein Holzpavilion und ein Gartenteich. Eine gepflasterte Zufahrt führt vom Wirtschaftsweg durch den Garten. Auf den Wiesenflächen wachsen Ziersträucher, Formschnitthecken und Obstbäume. Weitere Holzlager liegen herum.

Östlich des Plangebietes schließt oberhalb der Straßenböschung die offene Feldflur an. Knapp 100 m entfernt liegen östlich zwei Aussiedlerhöfe. Südlich und Südwestlich schließt an einem mäßig steil abfallenden Hang das dichte Gehölz aus Laub- und Nadelbäumen an.

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Die Erweiterung des Bebauungsplans „Rutsche und Steige“ setzt ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 und einem Baufenster fest.

In der aktuell als Garten genutzten Fläche im Nordwesten gibt es keine Baugrenzen. Entlang des Südwestrandes des Geltungsbereiches besteht eine Bindung für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern.

Die Erschließung erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg. Die angrenzende Böschung wird als Verkehrsgrün und als Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

In der Südostecke des Plangebietes ist eine Private Grünfläche mit einer Fläche für das Anpflanzen am Gebietsrand geplant.

Durch die Festsetzungen der Bebauungsplanerweiterung gehen Acker- und Wiesenflächen, der Jungwuchs der Obstbäume und ein Teil des Nadelholzbestandes am Gebietsrand verloren.

Die Schlehenhecke und der Kirschbaum auf der Straßenböschung bleiben erhalten. Auch im Bereich der bestehenden Gartennutzung wird sich an der Bestandsituation nichts Wesentliches ändern.

4 Europäische Vogelarten

Der Geltungsbereich und die unmittelbare Umgebung wurden am 08. April und am 30. April 2017 begangen.¹

Insgesamt wurden 24 Vogelarten im Gebiet angetroffen, von denen 21 auch im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung brüten können. Aufgrund der vorliegenden Lebensraumstrukturen wurden vom Gutachter 8 weitere Arten als potentielle Brutvögel im Gebiet eingeschätzt, so dass insgesamt 29 Vogelarten im Gebiet brüten können.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind in der Tabelle „Ornithologische Untersuchung“ im Anhang zusammengestellt.

Im Geltungsbereich finden die freibrütenden Vogelarten vor allem in der Schlehenhecke, in den Bäumen und Sträuchern der Gartenfläche und im anschließenden Gehölzbestand geeignete Brutmöglichkeiten.

Auch die bodenbrütenden Arten werden in den verschiedenen Zierhecken und Sträuchern im Garten, sowie in der Schlehenhecke und ggf. auch in einer aufkommenden Vegetation in Wiese und Acker brüten können. Stockenten suchen regelmäßig den Gartenteich auf. Auch für sie können Bruten in der nahen Umgebung nicht ausgeschlossen werden.

Für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter bieten die Gebäudestrukturen, wie das Gewächshaus und der Holzpavilion im Garten, sowie das angrenzende Wohnhaus geeignete Brutreviere. An den Bäumen im Geltungsbereich konnten bei der Begehung keine Höhlen festgestellt werden. Im Gehölz auf der Böschung im Südwesten, sind im älteren Baumbestand aber durchaus Höhlungen möglich.

Die Anzahl an geeigneten und freien Brutrevieren ist von Natur aus begrenzt, daher ist auszuschließen, dass alle potentiellen Brutvogelarten tatsächlich und gleichzeitig im Plangebiet brüten werden.

Grünspecht und Rauchschwalbe wurden bei den Begehungen ebenfalls angetroffen. Geeignete Brutmöglichkeiten für diese Arten liegen aber erst in größerer Entfernung, außerhalb des Geltungsbereiches im Baumbestand im weiteren Umfeld oder in Stallungen und Scheunen in Ballenberg.

Die Feldlerche wurde auf den Ackerflächen nordöstlich des Weges festgestellt. Der Acker im Plangebiet ist für sie als Brutrevier aber zu klein. Aufgrund der Gehölze auf der Wegböschung wird sie bereits heute ausreichend Abstand zum Plangebiet halten, so dass Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden können.

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der potentiellen Brutvogelarten zusammengestellt.

¹ Begehung durch Herrn Peter Baust

Tabelle: Brutverhalten der potentiellen Brutvogelarten

| | |
|-----------------------------------|--|
| Freibrüter | Amsel, Buchfink, Distelfink, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, <u>Goldammer</u> , Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen |
| Höhlenbrüter | Blaumeise, Buntspecht, <u>Feldsperling</u> , Kohlmeise, Star |
| Halbhöhlen-, Nischenbrüter | Bachstelze, Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u> , Zaunkönig |
| Bodenbrüter | <u>Goldammer</u> , Rotkehlchen, <u>Stockente</u> , Zaunkönig, Zilpzalp |

Die Rote Liste¹ bewertet 24 der potentiellen Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

5 Brutvogelarten stehen auf der Vorwarnliste. Die Arten sind merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet oder sie werden durch Änderungen der Landnutzung beeinträchtigt.

Die Arten der Vorwarnliste sind in der Tabelle oben unterstrichen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Feldlerche, den Grünspecht und die Rauchschwalbe die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen oder überfliegen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und werden daher weder getötet noch verletzt. Zur Nahrungssuche geeignete Wiesen und Ackerflächen sind in der Umgebung zu Genüge vorhanden. Erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen haben, können daher ausgeschlossen werden. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen in ausreichendem Abstand außerhalb des untersuchten Gebietes und werden nicht beeinträchtigt.

Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung brüten können.

| |
|--|
| Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) |
| <p><u>Situation</u></p> <p>Von den 24 im Gebiet angetroffenen Vogelarten, können 21 Arten im Gebiet und der unmittelbaren Umgebung brüten. Acht weitere wurden aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen als potentielle Brutvögel eingeschätzt.</p> <p>Freibrüter finden vor allem in der Schlehenhecke, in den Bäumen und Sträuchern des Gartens und im anschließenden Gehölzbestand geeignete Brutmöglichkeiten.</p> <p>Auch die bodenbrütenden Arten werden in den verschiedenen Heckengehölzen und Sträuchern im Garten, sowie in der Schlehenhecke und ggf. auch in einer aufkommenden Vegetation in Wiese und Acker brüten können.</p> <p>Für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter bieten die Gebäudestrukturen, wie das Gewächshaus und der Holzpavilion im Garten, sowie das angrenzende Wohnhaus geeignete Brutreviere. An den Bäumen im Geltungsbereich konnten keine Höhlen festgestellt werden, im Gehölz auf der Böschung im Südwesten sind sie aber durchaus möglich.</p> |

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

Prognose

In der Gartenfläche wird sich an der Bestandssituation nichts Wesentliches ändern und die Schlehenhecke und der Kirschbaum auf der Straßenböschung werden erhalten.

Rund 0,3 ha Acker und Wiese gehen durch die Erweiterung verloren und werden zum Teil überbaut. Im Südosten wird auf dem Acker eine private Grünfläche mit Heckenanpflanzungen angelegt.

Am Südwestrand wird der schmale Streifen des Nadelholzbestands, der noch in den Geltungsbereich hineinreicht, gerodet und durch standortgerechte Anpflanzungen ersetzt. Der Jungwuchs auf der Wiese wird ebenfalls gerodet und die Holzlager abgeräumt.

Bei der Rodung und der Bebauung der Acker und Wiesenflächen besteht die Gefahr, dass Nester mit Eiern zerstört, Jungvögel oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG Folgendes im Bebauungsplan festgesetzt.

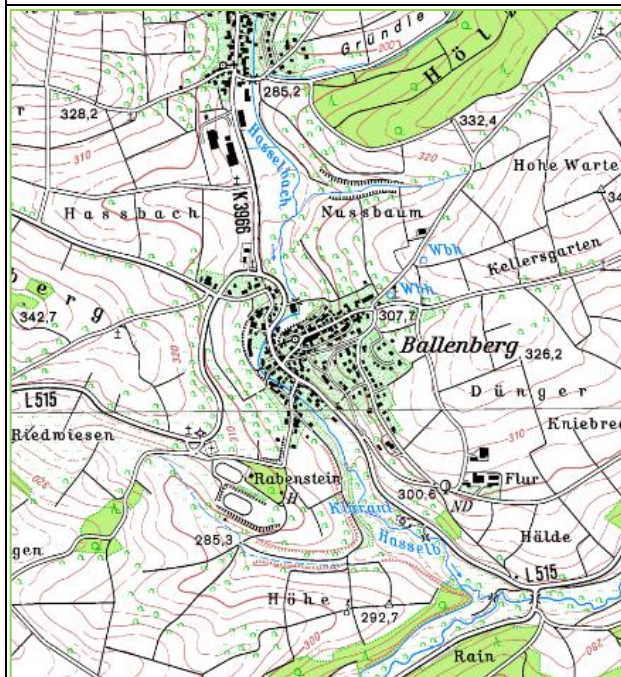
Der vorhandene Jungwuchs der Obstbäume und die Nadelbäume am Rand des Geltungsbereiches sind im Vorfeld der Bauarbeiten im Winterhalbjahr (01.10.-28.02.) auf den Stock zu setzen.

Das Holzlager ist ebenfalls in den Wintermonaten vollständig abzuräumen.

Um zu verhindern, dass sich in den brachliegenden Flächen eine Vegetation einstellt in der bodenbrütende Vogelarten Nester anlegen können sind die Bauflächen vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn bzw. bis zur Vergrümpfung der Zauneidechsen regelmäßig zu mähen oder zu mulchen.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)



Situation

Von den 24 im Gebiet angetroffenen Vogelarten, können 21 Arten im Gebiet und der unmittelbaren Umgebung brüten. Acht weitere wurden aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen als potentielle Brutvögel eingeschätzt.

Freibrüter finden vor allem in der Schlehenhecke, in den Bäumen und Sträuchern des Gartens und im anschließenden Gehölzbestand geeignete Brutmöglichkeiten.

Auch die bodenbrütenden Arten werden in den verschiedenen Heckengehölzen und Sträuchern im Garten, sowie in der Schlehenhecke und ggf. auch in einer aufkommenden Vegetation in Wiese und Acker brüten können.

Für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter bieten die Gebäudestrukturen, wie das Gewächshaus und der Holzpavilion im Garten, sowie das angrenzende Wohnhaus geeignete Brutreviere. An den Bäumen im Geltungsbereich konnten keine Höhlen festgestellt werden, im Gehölz

auf der Böschung im Südwesten sind sie aber durchaus möglich.

Als Raum der lokalen Populationen, der hier vorkommenden Vogelarten wird die Siedlung und der Siedlungsrandbereich mit den zahlreichen Streuobstbeständen und die von Gehölzen durchzogenen, halboffenen Grünlandbereiche um Ballenberg angenommen.

Für die in der Roten Liste als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population günstig ist. Für die Arten der Vorwarnliste wird er mit ungünstig /unzureichend bewertet.

Prognose

Störungen durch Gehölzrückschnitte oder Rodungen werden in den Wintermonaten nur wenige einzelne Individuen betreffen, die lediglich aufgeschreckt werden und sich in andere Bereiche zurückziehen können.

Während der Bauarbeiten können Störungen für die in der Gartenfläche oder den angrenzenden Gehölzen brütenden Vögel durch Bewegungsunruhen oder Baustellenlärm entstehen. Die zeitlich und räumlich begrenzten Störungen sind aber nicht als erheblich zu werten und werden keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände nach sich ziehen.

Die kleinflächige, erweiterte Nutzung als Wohngebiet mit weiteren Gartenflächen wird ebenfalls zu keinen erheblichen Störungen führen.

Vermeidung

s. o.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Von den 24 im Gebiet angetroffenen Vogelarten, können 21 Arten im Gebiet und der unmittelbaren Umgebung brüten. Acht weitere wurden aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen als potentielle Brutvögel eingeschätzt.

Freibrüter finden vor allem in der Schlehenhecke, in den Bäumen und Sträuchern des Gartens und im anschließenden Gehölzbestand geeignete Brutmöglichkeiten.

Auch die bodenbrütenden Arten werden in den verschiedenen Heckengehölzen und Sträuchern im Garten, sowie in der Schlehenhecke und ggf. auch in einer aufkommenden Vegetation in Wiese und Acker brüten können.

Für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter bieten die Gebäudestrukturen, wie das Gewächshaus und der Holzpavilion im Garten, sowie das angrenzende Wohnhaus geeignete Brutreviere. An den Bäumen im Geltungsbereich konnten keine Höhlen festgestellt werden, im Gehölz auf der Böschung im Südwesten sind sie aber durchaus möglich.

Prognose

In der Gartenfläche wird sich an der Bestandssituation nichts Wesentliches ändern, die Schlehenhecke und der Kirschbaum auf der Straßenböschung werden erhalten.

Rund 0,3 ha Acker und Wiese gehen durch die Erweiterung verloren und werden zum Teil überbaut. Im Südosten wird auf dem Acker eine private Grünfläche mit Heckenanpflanzungen angelegt.

Am Südwestrand wird der schmale Streifen des Nadelholzbestands, der noch in den Geltungsbereich hineinreicht, gerodet und durch standortgerechte Anpflanzungen ersetzt. Der Jungwuchs auf der Wiese wird ebenfalls gerodet und das Holzlager abgeräumt.

Mit der Rodung der Nadelgehölze im Randbereich gehen potentielle Brutmöglichkeiten von Frei-

| |
|---|
| <p>und möglicherweise auch von Höhlen-, Halbhöhlen oder Nischenbrütern verloren. Mit der Bebauung eines Teils der Acker und Wiesenflächen entfallen auch Brutmöglichkeiten für bodenbrütende Arten. Da aber nur wenige einzelne Bäume des Nadelholzbestandes und nur sehr kleinflächig Jungwuchs entfallen, kann davon ausgegangen werden, dass betroffene Arten problemlos auf die angrenzenden Gehölze in der Böschung ausweichen können. Auch die Bodenbrüter werden in der Umgebung oder den neu entstehenden Gartenflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten finden.</p> |
| <p><u>Vorgezogene Maßnahmen (CEF)</u> Sind nicht notwendig.</p> |
| <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)</p> |

5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art anhand der Verbreitungskarten in den verschiedenen Grundlagenwerken zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach der Begehung der Flächen wurde zusätzlich geprüft, ob es im Wirkraum artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Mit Ausnahme der Fledermäuse und der Zauneidechse konnte für alle Arten des Anhang IV nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen, bzw. betroffen sein können.

5.1 Zauneidechse

Aus dem Grundlagenwerk der LUBW sind Fundangaben für die Zauneidechse von vor 1990 bekannt.

Bei der Begehung zur Erfassung der Lebensraumbereiche und Strukturen wurde das Gebiet auch auf geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechsen überprüft.

Die Gartenflächen mit Beeten, die Gehölzbestände auf den Wegböschungen im Nordosten und südlich der Erweiterungsfläche und die Holz- und Steinablagerungen in der Wiese kommen als Lebensraum der Tiere in Frage.

Das Gebiet wurde daher am 10.04.2017 vormittags bei sonnigem Wetter und rd. 16 °C begangen und auf ein Vorkommen der Art geprüft. Die relevanten Bereiche wurden dabei mehrfach langsam abgelaufen und gut besonnte Bereiche über längere Zeit beobachtet.

Südwestlich des Gewächshauses konnte an einem liegenden, vermodernden Stamm eine adulte Zauneidechse erfasst werden. Das typische Rascheln einer flüchtenden Eidechse wurde am selben Stamm etwas südwestlich erfasst.

Auf Grund des Nachweises werden die Gartenflächen, die Bereiche der Wiese mit Steinhaufen und Holzablagerungen, sowie die südöstlich anschließenden Gehölzränder und Böschungen, als zusammenhängende Lebensstätte der Zauneidechse bewertet.

Die Wegböschung im Nordosten ist zwar durch den Asphaltweg von diesen Flächen getrennt, aber auf Grund der südwestexponierten Lage und der guten Deckung muss auch dort von einem Vorkommen der Art ausgegangen werden.

Die Wegböschung und der Gartenbereich bleiben von der Bebauungsplanänderung unbeeinflusst und als Lebensstätte für die Eidechsen erhalten.

Auf den Acker und Wiesenflächen werden die Holzlager abgeräumt, der Jungwuchs und einige Gehölze im Randbereich werden gerodet und die Flächen überbaut und mit Baumaschinen befahren. Dabei können die hier lebenden Eidechsen verletzt oder getötet werden. Um dies zu vermeiden werden zur Vergrämung der Tiere in die anschließenden Gartenflächen folgende Maßnahmen festgelegt und mit Verweis auf § 44 BNatSchG in den Bebauungsplan übernommen.

Der Jungwuchs und die Nadelbäume am Rand des Geltungsbereiches sind im Vorfeld der Bauarbeiten im Winterhalbjahr (01.10.-28.02.) auf den Stock zu setzen oder zurück zu schneiden.

Das Holzlager und sonstige habitataufwertende Strukturen im Bereich des Baufensters und dessen unmittelbarer Umgebung, wie herumliegendes Totholz, Steine, Wellblechplatten etc. sind ebenfalls vollständig abzuräumen.

Ab Anfang April werden, bei geeigneter Witterung die verbliebenen Wurzelstubben vorsichtig mit dem Bagger rausgezogen und die Vegetationsschicht behutsam abgetragen, so dass Eidechsen ggf. in die Gartenbereiche flüchten können.

Für die lokale Population der Zauneidechse werden die Garten- und Brachflächen im nördlich angrenzenden Wohngebiet und die anschließenden, von Gehölzen durchzogenen Grünlandflächen bis zur Landstraße, als Raum abgegrenzt.

Die durch die Vergrämung und den Verlust der Teillebensstätte verursachte Störung wird zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Eidechsen Population führen. Im Garten bleiben die wertvollen Habitatstrukturen weiterhin erhalten und die vergränten Eidechsen können u.a. dorthin ausweichen.

Damit bleibt auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin bestehen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden bzgl. der Zauneidechse nicht ausgelöst.

5.2 Fledermäuse

Nach der Abschichtungstabelle im Anhang ist bekannt, dass bis zu 11 Fledermausarten im Landschaftsraum um Ballenberg vorkommen können.

Auf Grund der vorliegenden Lebensraumstrukturen kann für die 6 Arten, **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*), **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*) und **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) nicht ausgeschlossen werden, dass sie auch im Geltungsbereich und dessen Umgebung vorkommen können.

Südlich von Ballenberg stellen große Grünlandflächen, die durch zahlreiche Gehölzbestände, Hecken, Streuobstwiesen und dem Auenwaldstreifen entlang des Hasselbachs untergliedert werden, ein großes und hochwertiges Jagdgebiet für Fledermäuse dar.

Der von Gehölzen umgebene Geltungsbereich, mit Wiesen und Ackerflächen am Ortsrand kann als Teilfläche des genannten Jagdgebietes von allen Arten genutzt werden.

Großes Mausohr und Graues Langohr werden das Gebiet nur zur Jagd aufsuchen, Quartiere die ihren Habitatansprüchen entsprechen liegen erst in einiger Entfernung, innerhalb der Ortschaft.


An keinem der Bäume im Geltungsbereich konnten Höhlen oder Spalten festgestellt werden. Auch im sonstigen Geltungsbereich gibt es keine Strukturen die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden könnten.

Außerhalb des Geltungsbereiches bestehen möglicherweise Fledermausquartiere am angrenzenden Wohnhaus. Im dichten Gehölz auf der südwestlichen Böschung sind Baumhöhlen, die als Zwischenquartiere genutzt werden können nicht gänzlich auszuschließen.

Im Zuge des Bebauungsplans werden die Acker und Wiesenflächen zum Teil überbaut. Gehölzrodungen werden kleinflächig im Nadelholzbestand, in den Wintermonaten erfolgen. Winterquartiere können hier ausgeschlossen werden und Fledermäuse werden weder getötet noch verletzt.

Störungen können durch die Rodungs-, Abriss- und Bauarbeiten entstehen. Das davon Individuen die u.U. Quartiere in der Umgebung nutzen erheblich beeinträchtigt werden ist aber nicht zu erwarten. Auch der sehr kleinflächige Teilverlust des Jagdgebietes wird zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, da die Funktion des gesamten Jagdgebietes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Mosbach, den 24.05.2017



Anlagen

Baust, Peter; Ornithologische Untersuchung Erweiterung Bebauungsplan „Rutsche und Steige“ in Ballenberg, April 2017 – Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV